

Satzung des Bloggerclub e.V.

(Fassung vom 08. August 2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bloggerclub e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein sichert und fördert die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder. Um die gemeinnützigen Zwecke zu verwirklichen, will der Verein u.a.:
 - Über die wichtige gesellschaftliche Aufgabe der Arbeit von Bloggerinnen und Bloggern als bedeutende Form der Massenkommunikation aufklären und ihr öffentliches Ansehen stärken,
 - Plattformen zum Informationsaustausch zwischen Bloggerinnen und Bloggern schaffen,
 - einen Bloggerkodex entwerfen und dessen Anwendung propagieren,
 - Qualitätsstandards für die Arbeit von Bloggerinnen und Bloggern entwickeln,
 - angehende Bloggerinnen und Blogger bei ihrem Einstieg unterstützen,
 - Arbeitstreffen, Diskussionsveranstaltungen, Seminare und Workshops im In- und Ausland zur Information, Aus- und Weiterbildung von Bloggerinnen und Bloggern anbieten,
 - mit anderen Blogger- und publizistischen Vereinen, Initiativen und Veranstaltungen zusammenarbeiten,
 - an der Willensbildung zur Medienpolitik und der Interessenvertretung von Bloggerinnen und Bloggern mitwirken,
 - den Meinungsaustausch mit Journalisten, Verlegern, Agenturen sowie gesellschaftlich relevanten Entscheidungsträgern (aus z.B. Politik, Wirtschaft, Bildung etc.) suchen,
 - die Medienkompetenz seiner Mitglieder und in der Gesellschaft aktiv fördern und zu einem Diskurs in der Informationsgesellschaft einladen; Medienkompetenz umfasst Mediennutzung, Medienorientierung, Medienkunde, Medienteilnahme sowie Medienkritik.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien oder Richtungen, Staatsorganen, Religionsgemeinschaften, Unternehmen und Arbeitgeberverbänden sowie anderen außerhalb des Vereins stehenden Personen und Verbänden. Der Aufbau des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Es gibt:
- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Vorläufige Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die seit mindestens 6 Monaten vor dem Mitgliedsantrag ein eigenes Blog betreibt und sich zum Grundgesetz sowie den Zielen des Vereins bekennt.
- (4) Vorläufiges Mitglied kann jede natürliche Person werden, die beabsichtigt, ein eigenes Blog zu betreiben oder seit weniger als 6 Monaten bloggt und sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt. Vorläufige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Förderndes Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die den Zielen des Vereins verbunden ist, aber kein ordentliches Mitglied werden kann oder will. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

- (7) Mit dem Beitritt bekennt sich jedes ordentliche und vorläufige Mitglied bei seiner publizistischen Tätigkeit als Blogger zur Einhaltung des Bloggerkodex.
- (8) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Aufnahme muss mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Die Ablehnung eines Antrags wird nicht begründet.
- (9) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit Monatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss bei wichtigem Grund
- (2) Als wichtiger Ausschlussgrund gelten:
 - a) grobe Verstöße gegen Interessen und Ansehen des Vereins
 - b) Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung
- (3) Über den Ausschluss nach § 4, 1c entscheidet der Vorstand. Bei einem Ausschluss nach §4, 2a muss zusätzlich der Ehrenrat eingeschaltet werden. Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands, des Ehrenrats, des Kassenprüfers sowie des Ersatzkassenprüfers
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters und des Kassenprüfers sowie gegebenenfalls des Ersatzkassenprüfers
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung
- h) Beschlüsse über die Anträge zur Mitgliederversammlung, über Satzungsänderungen und zur eventuellen Auflösung des Vereins.

§ 7 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die bereits drei Monate vor der Mitgliederversammlung Mitglied waren.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden. Die Mitgliederversammlung erlässt dazu eine Durchführungsverordnung für Online-Versammlungen.
- (3) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss zeitnah einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Es gelten im Übrigen die gleichen Fristen wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung muss schriftlich mit mindestens vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Über Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung seine Stellvertreter. Bei Abwesenheit von Vorsitzenden und Stellvertretern wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (6) Soweit die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit oder die Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst.
- (7) Satzungsänderungen können nur nach zweimonatiger schriftlicher Ankündigung und mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.
- (3) Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder kooptieren. Zusätzlich kann der Vorstand Vertreter von engen Kooperationspartnern in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder besitzen jedoch keine Vertretungsberechtigung im Sinne des § 26 BGB und sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- (4) Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss er dies tun. Die Versammlungen können auch online erfolgen.
- (6) Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sein. Gegen die Stimme des Schatzmeisters sollen keine Beschlüsse über das Vereinsvermögen erfolgen.
- (7) Der Vorsitzende und der Schatzmeister müssen der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- (8) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die gemeinsame Zeichnung durch zwei der Vertretungsberechtigten notwendig. Vorsitzender und Schatzmeister sind auch einzeln vertretungsberechtigt.

- (9) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich wahr. Der Verein kann jedoch notwendige Auslagen ersetzen und Funktionsträgern eine Ehrenamtspauschale im Sinne des EStG zahlen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung Personal einzustellen und einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen.

§ 9 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft zur Wahl des Vorstands einen dreiköpfigen Wahlausschuss, darunter den Wahlleiter. Jedes Mitglied kann durch Zuruf Wahlvorschläge machen, die vom Wahlleiter in geeigneter Form für die Versammlung deutlich gemacht werden.
- (2) Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.
- (3) Die Wahl der Beisitzer und des Schriftführers findet in einem geheimen Wahlgang statt. Gewählt sind die Mitglieder, die in absteigender Folge die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit für den letzten Sitz entscheiden eine Stichwahl und dann das Los. Sofern nicht mehr Kandidaten als fünf für die Wahl benannt sind, kann die Wahl auf Verlangen von mindestens zwei Drittel der Versammlung mit Handzeichen „en bloc“ vorgenommen werden.
- (4) Bei Rücktritt oder Tod des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 60 Tagen stattfinden, die bei Rücktritt über die Entlastung entscheidet und einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählt.
- (5) Bei Rücktritt oder Tod anderer Vorstandsmitglieder nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Nachwahl vor. Sollte mehr als ein Drittel aller Vorstandsmitglieder zurückgetreten sein, so muss binnen 60 Tagen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl stattfinden.

§10 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat wahrt das Ansehen des Vereins und wacht über die Durchführung der in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Regelung vereinsinterner Streitigkeiten sowie die Überwachung der Arbeit des Vorstands im Hinblick auf deren Satzungsmäßigkeit. Der Ehrenrat ist

Schiedsstelle des Vereins und hat nach Möglichkeit eine gütliche Beilegung des Verfahrens herbeizuführen.

- (2) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie müssen dem Verein als ordentliche Mitglieder mindestens fünf Jahre angehören.
- (3) Der Ehrenrat muss auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds oder auf Antrag des Vorstands Vorgänge überprüfen, die geeignet sein könnten, den Ausschluss eines Mitglieds nach sich zu ziehen.
- (4) Der Ehrenrat tagt geheim. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sein. Beschlüsse des Ehrenrats müssen ohne Gegenstimme erfolgen.
- (5) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ehrenrat angehören.
- (6) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit und, sofern nicht anders beschlossen, durch Handzeichen. Bei Ausscheiden von Ehrenratsmitgliedern gilt sinngemäß § 9, 5.

§ 11 Protokolle

Über die Sitzungen der einzelnen Gremien ist ein Protokoll abzufassen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung

- (1) Ein auf Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand eingebracht werden.
- (2) Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, den die Mitgliederversammlung bestimmt. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Beitragsordnung des BloggerClubs e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags sowie die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für
 - a) ordentliche Mitglieder 60,-- EUR/Jahr
 - b) vorläufige Mitglieder: 60,-- EUR/Jahr
 - c) Die Beiträge für Fördermitglieder können vom Vorstand individuell festgelegt werden, betragen aber mindestens 240,-- EUR/Jahr
 - d) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedbeiträgen befreit.
2. Liegt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eine Stundung oder eine Minderung des Mitgliedsbeitrags gewähren.

§ 4 Zahlungsweise

1. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug jährlich im Voraus. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Prozent des Beitrags zu zahlen.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5 Euro berechnet.

Bloggerkodex des Bloggerclub e.V.

(Fassung vom 08. August 2016)

1. Ziel des Kodex

Blogs sind ein bedeutender Teil der Massenkommunikation und haben zunehmenden Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung. Dabei bewegen sich Blogs in einem Spannungsfeld aus unterschiedlichen Interessen:

- Nutzer wünschen sich vertrauenswürdige und glaubhafte Informationen und Unterhaltung.
- Unternehmen und Organisationen haben wachsendes Interesse an authentischen Meinungen.
- Selbstständige Blogger benötigen ein wirtschaftliches Fundament, um langfristig unabhängig existieren zu können.

Dieser Kodex beschreibt unser Selbstverständnis als Blogger in diesem Spannungsfeld und hat ebenso das Nutzerinteresse im Blick wie eine professionelle und transparente Zusammenarbeit zwischen Bloggern, Unternehmen und Organisationen. Diese Regeln gelten äquivalent auch für Social-Media-Kanäle.

2. Transparenz

(1) Transparenz ist unser oberstes Gebot.

(2) Wir berichten im Rahmen unserer Möglichkeiten stets wahrheitsgemäß. Wir prüfen zur Veröffentlichung bestimmte Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt und geben sie wahrheitsgetreu wieder. Wir machen für unsere Leser klar erkennbar, welche Inhalte jeweils auf Fakten, eigener Meinung, unbestätigten Meldungen, Gerüchten oder Vermutungen beruhen.

(3) Unsere Meinungsfreiheit sowie Satire finden ihre Grenzen in der Würde und den Persönlichkeitsrechten anderer Menschen: Wer sich auf unseren Blogger-Kodex beruft, achtet auf eine angemessene Darstellung in Wort und Bild und verletzt Menschen nicht in ihrer Ehre. Wir verzichten darauf, Dritte herabzusetzen.

(4) Wir respektieren die geltenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte.

3. Werbung

(1) Wir arbeiten oft zugleich als Redakteure, Anzeigenverkäufer und Verleger in Personalunion. Eine personelle Unterscheidung von Redaktion und Anzeigenverkauf ist

daher in der Regel nicht möglich. Dennoch achten wir auf die erkennbare Trennung von redaktionellen Inhalten und Werbung entsprechend der geltenden Rechtsprechung.

(2) Wir kennzeichnen Werbung transparent und deutlich.

(3) Ebenfalls als Werbung gilt jeder Beitrag, für den wir bezahlt werden oder eine geldwerte Leistung erhalten, die nicht dem Ziel der Berichterstattung dient.

4. Unterstützung

(1) Unter Unterstützung verstehen wir Einladungen zu Veranstaltungen und Reisen oder den Erhalt von Mustern. Sie stellen keine Gegenleistung dar. Sie geben uns erst die Möglichkeit, unsere redaktionelle Aufgabe auszuüben. Beiträge, die mit Unterstützung entstehen, sind keine Werbung.

(2) Wir informieren unsere Leser, wenn Inhalte mit einer Unterstützung entstanden sind.

(3) Wir klären vorab mit den Unterstützenden die gegenseitigen Erwartungen und Wünsche und informieren sie über unsere redaktionelle Freiheit.

5. Verlosungen

Dient eine Verlosung dazu, den Absatz des verlostes Produktes zu fördern, ist sie als Werbung zu betrachten und entsprechend zu kennzeichnen. Dient die Verlosung dazu, die Attraktivität des redaktionellen Angebotes zu steigern, wird sie nicht als Werbung betrachtet.

6. Sponsoring

Wird ein Blog als Ganzes von einem Unternehmen unterstützt, also bezieht sich die Werbung bzw. Unterstützung auf mehrere Beiträge, so bauen wir einen entsprechenden Hinweis auf der Startseite des Blogs und nach Möglichkeit in der Nähe eines jeden Beitrags deutlich sichtbar ein. Wir informieren unsere Nutzer transparent über Art und Umfang des Sponsorings, etwa den Namen des Sponsors und der Produkte oder konkrete Leistungen wie beispielsweise Hosting-Kosten oder Fahrzeugbereitstellung.

7. Datenschutz

Wir beachten die informelle Selbstbestimmung unserer Leser. Wir verpflichten uns daher, Daten nur im Rahmen der geltenden Gesetze zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Über den Umgang mit seinen Daten informieren wir den Nutzer transparent.